

**Caroline von Graffenried: Schadloshaltung des Dritten in zweivertraglichen Dreiparteienverhältnissen – Ein Beitrag insbesondere zum Vertrag zugunsten Dritter (Art. 112 OR), zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und zur Drittschadensliquidation im schweizerischen Recht**

Diss. Universität Bern 2019. Abhandlungen zum schweizerischen Recht (ASR) 830, herausgegeben von Heinz Hausheer, Stämpfli Verlag 2019

**Laudatio**

Caroline von Graffenried legt eine in jeder Hinsicht eindruckliche Arbeit zur Frage vor, wie sich ein vertragsfremder Dritter in einem zweivertraglichen Dreiparteienverhältnis schadlos halten kann. Nicht jede denkbare räumliche oder persönliche Beziehung eines Dritten zu einer der Vertragsparteien bildet Gegenstand der Erörterungen der Verfasserin. Im Fokus hat sie vielmehr diejenige Situation, in welcher der Dritte mit einer der beiden Vertragsparteien seinerseits in einer vertraglichen Beziehung steht. Aus der Praxis seien etwa als Beispiele zu nennen die Verhältnisse Bauherr – Generalunternehmer – Subunternehmer, Vermieter – Mieter – Untermieter, Käufer – Verkäufer – Frachtführer (Versendungskauf) oder Leasingnehmer – Leasinggeber – Lieferant. Im Wirtschaftsleben sind solche zweivertraglichen Dreiparteienverhältnisse sehr verbreitet.

In solchen Konstellationen liegt vielfach eine Schädigung des Dritten vor, dessen Ersatzansprüche unsicher sind, weil im schweizerischen Vertragsrecht (und nicht nur in der Schweiz) die Prinzipien wie die Relativität des Schuldverhältnisses (ein Schuldverhältnis begründet Rechte und Pflichten nur zwischen den beteiligten Parteien) und das Dogma vom Gläubigerinteresse (ein Vertragsschuldner hat nur den Schaden zu ersetzen, der im Vermögen des Gläubigers entstanden ist) gelten. Diese Prinzipien vermögen das Interesse des Dritten an einer störungsfreien Abwicklung des zweivertraglichen Dreiparteienverhältnisses nicht genügend zu schützen.

Die Autorin untersucht jene rechtlichen Institute, die einem Dritten in einer solchen Situation eine Schadloshaltung – sei dies nun gegen den Schuldner oder gegen den Gläubiger – ermöglichen. Der Fokus wird dabei auf den Vertrag zugunsten Dritter (Art. 112 OR), den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und die Drittschadensliquidation gelegt. Neben diesen drei Haftungskonzepten, die an sich in einer Erweiterung der vertraglichen Haftung gipfeln, könnte auch ein anderer Weg eingeschlagen werden, der in der Erweiterung des Deliktsrechts liegen würde. Er entspricht etwa der Herangehensweise im angelsächsischen Rechtskreis und im französischen Recht. Danach ist eine ausservertragliche Haftung des Schädigers dann

gegeben, wenn dieser eine gegenüber dem Geschädigten bestehende Sorgfaltspflicht verletzt hat. Diesen Lösungsansatz behandelt die Verfasserin allerdings nur am Rande.

Die Dissertation ist in einer gut lesbaren Sprache geschrieben, klar und gut aufgebaut. Die Gedankenführung ist stringent und überzeugend. Mit viel Sorgfalt legt die Verfasserin die Problemstellung und die Grundlagen dar und illustriert die komplexen Sachverhalts- und Anspruchskonstellationen vielfach mit nützlichen Abbildungen. Die Fülle der verarbeiteten Literatur und Rechtsprechung ist beeindruckend.

Caroline von Graffenried ist es hervorragend gelungen, ein anspruchsvolles und für Nichtspezialisten kompliziert anmutendes Thema (Dreiecksverhältnisse) verständlich und nachvollziehbar zu behandeln. Die Arbeit verdient die Auszeichnung mit dem Prix d'Excellence der SGHVR.

Peter Beck